

SATZUNG ÜBER STRASSENSONDERNUTZUNGEN IN DER STADT AUGSBURG

vom 27.11.2017 (ABl. vom 08.12.2017, S. 371)

Änderungs- satzung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
24.05.2023	02.06.2023, S. 157	§ 4 Abs.1 (d), § 5 Abs. 1 und 6, § 12 Abs. 3 (a) und (c), § 18 Abs. 4	02.06.2023

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Augsburg stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen (öffentliche Straßen) im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG.
- (3) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör (vgl. Art. 2 Nr. 1 - 3 BayStrWG).
- (4) ¹Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen). ²Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben unberührt.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch und Sondernutzung

- (1) ¹Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung und den Verkehrsvorschriften. ²Vom Verkehrszweck umfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen, auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).
- (2) Eigentümer/-innen und Besitzer/-innen von Grundstücken und Gewerbebetrieben, die an einer öffentlichen Straße anliegen, dürfen die angrenzenden Straßenteile benutzen, soweit diese Benutzung für eine angemessene Nutzung des Anliegergrundstücks oder Gewerbebetriebes erforderlich ist und sich im Rahmen des ortsüblichen und der Gemeinverträglichkeit hält (Anliegergebrauch).
- (3) ¹Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. ²Jegliche Sondernutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

II. ERLAUBNISFREIE NUTZUNGEN UND SONDERNUTZUNGEN

§ 3 Erlaubnisfreie Nutzungen

Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften, dem Gemeingebrauch zuzuordnende Anlagen des Anliegergebrauchs, insbesondere:

1. geschäftswerbende Hinweisschilder (Eigenwerbeanlagen) an der Stätte der Leistungserbringung, die nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
2. bauaufsichtlich genehmigte, untergeordnete bauliche Anlagen nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 8 BayBO (z. B. Gesimse, Balkone, Erker u. a.) und verkehrsfreie unbedeutende Anlagen ohne Werbung (z. B. Markisen) ausgenommen Einbauten in Straßen (z. B. Schächte, Treppen, u. ä.).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen, unbeschadet einer Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften, folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis, wenn der Fußgängerverkehr mindestens mit einer Breite von 1,50 m aufrecht-erhalten bleibt und das Blindenleitsystem nicht verstellt wird:
 - (a) Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus, sofern sie für Zwecke der Unterhaltung des an der öffentlichen Straße anliegenden Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).
 - (b) Wirtshaus- und Handwerksschilder, soweit sie historisch oder kunsthandwerklich wertvoll sind.
 - (c) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum ragt oder den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen kann.
 - (d) Anlagen zur Wahl- oder Stimmenwerbung sowie zu politischen Veranstaltungen unter den in § 5 genannten Voraussetzungen.
 - (e) Künstlerische Darbietungen, insbesondere Straßenmusik und Pantomime sind erlaubnisfrei, sofern die nachfolgenden Regelungen sämtlich eingehalten werden:
 - (aa) Die Darbietung darf nicht auf dem Martin-Luther-Platz, nicht auf dem Moritzplatz und nicht vor oder 150 m südlich und nördlich der Kirche St. Anna sowie im akustischen Einwirkungsbereich von Veranstaltungen wie z. B. dem Christkindlesmarkt stattfinden.
 - (bb) Es werden keine Lautsprecher, (elektroakustischen) Verstärkeranlagen, Megafone, Tonübertragungs- bzw. Abspielgeräte jeglicher Art oder besonders laute Musikinstrumente verwendet.
 - (cc) Es spielen nicht mehr als maximal vier Musikanten als Gruppe an einem Standort.
 - (dd) Die Darbietung findet an einem Werktag in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr bzw. 15:00 Uhr und 18:00 Uhr statt.
 - (ee) Eine akustische Darbietung darf längstens 30 Minuten von demselben Standplatz aus erfolgen. Danach ist der Standort um mindestens 150 m zu verlagern, in jedem Falle aber so weit, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr gehört werden kann. Ein Standort darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Male von demselben Musikanten oder derselben Gruppe genutzt werden.
 - (ff) Es werden keine Waren (z. B. Tonträger) feilgeboten.
 - (gg) Es wird eine Fläche von nicht mehr als maximal 5 qm beansprucht.

Darbietungen die über diesen Rahmen hinausgehen benötigen eine Sondernutzungserlaubnis und können, sofern eine solche nicht vorher eingeholt wurde, von der Polizei oder vom Ordnungsdienst untersagt werden.
- (2) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann eingeschränkt bzw. ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Bauleitplanung, der Baugestaltung, des Denkmalschutzes oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5

Anlagen zur Wahl- oder Stimmenwerbung und zu politischen Veranstaltungen

- (1) Erlaubnisfreie Anlagen zur Wahl- oder Stimmenwerbung und zu politischen Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1 (d) sind Anlagen
 - (a) politischer Parteien,
 - (b) Wählergruppen,
 - (c) Kandidatinnen/Kandidaten,
 - (d) Aktionsbündnissen,
 - (e) Bürgerinitiativen und
 - (f) zugelassener Wählergemeinschaften

- ausgenommen Lautsprecherwerbung - im Zeitraum von 10 Wochen vor allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden oder während der Eintragsfrist für Volks- oder Bürgerbegehren sowie im Zeitraum von zwei Wochen vor konkreten politischen Veranstaltungen im Stadtgebiet.
- (2) ¹Die Anlagen sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr (Mindestabstand 50 cm) aufzustellen und dürfen den Fußgänger nicht übermäßig hindern. ²Die maximale Größe dieser Anlagen ist auf 2 m² (DIN A00) beschränkt, mit Ausnahme sogenannter Wesselmänner.
- (3) Die Verwendung von Bauzäunen oder ähnlichen Hilfsmitteln ist nicht erlaubt.
- (4) Nicht von der Erlaubnisfreiheit umfasst und untersagt ist die Anbringung von Anlagen an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, Brückengeländern, sonstigen Geländern, Gabionenwänden, Lärmschutzwänden, im Bereich

von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten, an den Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs, sowie an den nachfolgend aufgeführten Straßen, Plätzen und sonstigen Bereichen:

Plätze

Ulrichsplatz,
Domvorplatz,
Rathausplatz,
Elias-Holl-Platz,
Königsplatz,
Theodor-Heuss-Platz,
Moritzplatz,
Martin-Luther-Platz,
Im Annahof,
Metzgplatz,
Prinzregentenplatz,

Straßen

Maximilianstraße,
Karolinenstraße,
Hoher Weg,
Bürgermeister-Fischer-Straße,
Philippine-Welser-Straße,
Annastraße,
Färbergäßchen,
Mettlochgäßchen,
Steingasse,

Sonstige Bereiche

Verbindungsweg zwischen Steingasse und Annastraße,
Rotes Tor,
Freilichtbühne (während der Spielzeit),
Zeugplatz und Zeuggasse vor dem Zeughaus,
Heilig-Kreuz-Straße und Ottmarsgäßchen vor der Heilig-Kreuz-Kirche,
vor der Kirche St. Jakob einschließlich Jakobsbrunnen,
Schwedentriege,
Fuggerei,
am Fünfgratturm,
am Wertachbrucker Tor,
am Jakobertor,
am Oblatterwallturm,
am Kesterbrunnen,
Daytonring,
Oberbürgermeister-Müller-Ring und B17 jeweils einschließlich der Zu- und Abfahrten.

- (5) Die in Absatz 1 Berechtigten müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Plakatierung schriftlich bei der Stadt Augsburg, Ordnungsbehörde, eine natürliche Person als Verantwortlichen und Ansprechpartner für die Plakatierung benennen.
- (6) Die Entfernung der Anlagen nach der Wahl- oder Stimmenwerbung und nach politischen Veranstaltungen hat nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 zu erfolgen.

§ 6

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit § 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis durch die Stadt Augsburg.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Bundesfernstraßen gilt Abs. 1 auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann. ²§ 8 Abs. 1 FStrG und Art. 22 Abs. 2 BayStrWG bleiben unberührt.
- (3) Eine Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte sowie eine Überschreitung der Vorgaben für erlaubnisfrei gestellte Sondernutzungen.
- (5) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder eine Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde.

§ 7

Versagungsgründe

- (1) ¹Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn die Sondernutzung gegen Rechtsvorschriften verstößt. ²Dies ist insbesondere der Fall,
 - (a) beim Anbringen von Anlagen (einschließlich Werbeanlagen oder Hinweisschildern), die ausschließlich privaten Zwecken dienen an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichen-/Signalanlagen, Brückengeländern und -widerlagern, sonstigen Geländern bzw. Absturzsicherungen, Gabionen- und Lärmschutzwänden, im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und Einmündungen sowie im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten, an Schaltkästen für die Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und Postwesen,
 - (b) beim Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen.
- (2) Die Erlaubnis kann in der Regel nicht erteilt werden,

- (a) für das Nächtigen und Lagern, für das den Gemeingebrauch anderer in unzumutbarer Weise beeinträchtigende Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freisitze und Freischankflächen,
 - (b) für das Betteln, soweit es
 - (aa) bandenmäßig bzw. organisiert betrieben wird,
 - (bb) durch gezielten Körperkontakt oder Verstellen des Weges erfolgt (nötigendes und aggressives Betteln),
 - (cc) mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einhergeht,
 - (dd) unter Vortäuschens körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlichen Notlagen erfolgt,
 - (ee) unter der Vortäuschung von künstlerischen Darbietungen geschieht.
 - (c) wenn durch das Errichten, das Anbringen, die Gestaltung einer Sondernutzung oder die Häufung von Straßensondernutzungen das Straßen- oder Stadtbild leidet, die Berücksichtigung von stadtplanerischen und baugestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für Wohngebiete, die Fußgängerzone, Denkmalensemblegebiete und Einzeldenkmäler sowie im Umfeld von Kirchen und Friedhöfen,
 - (d) für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ausschließlich zu Werbezwecken, sowie für reine Werbefahrten.
- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen, ihres Umfelds oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 8 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Eine unerlaubte Sondernutzung liegt vor, wenn
- (a) eine öffentliche Straße ohne behördliche Erlaubnis über den Gemein- und Anliegergebrauch hinaus genutzt wird, weil
 - (aa) ein Benutzer ohne erforderlichen Antrag die Sondernutzung ausübt,
 - (bb) eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden kann,
 - (cc) die Sondernutzung vor Eintritt einer Befristung oder nach deren Ablauf ausgeübt wird oder
 - (dd) die Sondernutzung ausgeübt wird, bevor das Ereignis einer aufschiebenden Bedingung eintritt oder nachdem das Ereignis einer auflösenden Bedingung eingetreten ist,
 - (b) die in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.
- (2) Eine unerlaubte Sondernutzung liegt auch vor, soweit die in dieser Satzung vorgegebenen Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Sondernutzung nicht eingehalten bzw. überschritten werden.
- (3) Ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren berührt die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für die unerlaubte Sondernutzung nicht.
- (4) Die Stadt kann die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtung auf Kosten des Pflichtigen/des Zuwiderhandelnden vornehmen lassen.

III. VERFAHREN

§ 9 Erlaubnisantrag

- (1) ¹Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. ²Erlaubnisanträge sind schriftlich bei der Stadt Augsburg zu stellen.
- (2) ¹Neben Namen, Adresse und Unterschrift des Antragstellers sind in den Erlaubnisanträgen Standort, Art, Dauer, Zweck und Umfang der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche detailliert anzugeben. ²Die Stadt Augsburg kann ergänzend dazu Auskünfte oder Erläuterungen durch maßstäbliche Lagepläne, Zeichnungen, Lichtbilder, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) ¹Wird durch die Sondernutzung auch ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. ²Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§ 10 Erlaubnis

- (1) ¹Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. ²Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutze der Straße erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für die Stadt entstehenden Kosten geregelt werden. ³Auf Verlangen der Stadt sind angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu erbringen.
- (2) ¹Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt Augsburg unverzüglich anzuzeigen. ²Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige bei der Stadt Augsburg oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

- (3) Die Erlaubnis geht mit der Anlage auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BayStrWG und des FStrG.

IV. GEBÜHREN

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - (a) der Antragsteller,
 - (b) der Erlaubnisnehmer/Sondernutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger,
 - (c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl das bauausführende Unternehmen als auch der Bauherr Gesamtschuldner.
- (4) ¹Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. ²Ausgenommen hiervon sind Wohnungseigentümergeinschaften.

§ 12 Gebührenhöhe und Gebührenmaßstab

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind oder wegen Art. 21 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 6 FStrG keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen, werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben:
 - (a) Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung als Anlage A beigefügten Gebührentarif berechnet. Die Zuordnung zu den Tarifzonen (Kernzone/Innenstadt/Außenbereich) erfolgt nach dem als Anlage B beigefügten Plan.
 - (b) Rahmengebühren bemessen sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
 - (c) Ergeben sich bei der Berechnung Cent Beträge, so wird auf volle Eurobeträge nach oben aufgerundet.
- (2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998 in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (3) Keine Gebühren erhoben werden für
 - (a) die unter § 4 Abs. 1 (a) bis (e) aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen,
 - (b) Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
 - (c) erlaubnisfreie Sondernutzungen zur Wahl- oder Stimmenwerbung und zu politischen Veranstaltungen der in § 5 Abs. 1 (a) bis (f) genannten Personen und Gruppen im Zeitraum von 10 Wochen vor allgemeinen Wahlen und Volks- oder Bürgerentscheiden oder während der Eintragsfrist für Volks- oder Bürgerbegehren und im Zeitraum von zwei Wochen vor konkreten politischen Veranstaltungen im Stadtgebiet,
 - (d) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, soweit er nicht gleichzeitig Werbeträger ist,
 - (e) Sondernutzungen, die dem Anlieger- und Lieferverkehr dienen,
 - (f) Sondernutzungen im Rahmen von Bürgerfesten, Stadtteilstesten u. ä. soweit es sich um unentgeltliche Aktivitäten handelt, mit denen kein Verkauf und keine kommerzielle Werbung verbunden sind,
 - (g) Sondernutzungen durch Schwer- und Großraumtransporte.
- (4) ¹Wiederkehrende Gebühren für Schaufenster sowie Sondernutzungen nach Tarif 5, 6, 7 und 12 der Anlage A zur Satzung können mit einer einmaligen Zahlung in Höhe des 20 -fachen Jahresbetrages abgegolten werden. ²Die Abgeltung ist jederzeit möglich, eine Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen erfolgt jedoch nicht. ³Bei Verzicht auf die Sondernutzung werden ein bereits entrichteter Ablösebetrag oder Teile davon nicht erstattet. ⁴Widerruft die Stadt eine Sondernutzung, für die eine Ablösung gezahlt ist, so wird die Differenz zwischen Ablösungsbetrag und der Summe, die bei jährlicher Zahlung bis zum Widerruf hätte entrichtet werden müssen, erstattet.

- (5) Die Mindestgebühr je Sondernutzungsanlage beträgt 10 €.
- (6) ¹Gebühren werden auch für unerlaubte Sondernutzungen erhoben. ²Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, eine Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung. ³Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder mit der sie ersetzenden Genehmigung.
- (2) Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt (unerlaubte Sondernutzung), so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.
- (3) ¹Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. ²Sie sind zu entrichten innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides bei
 - (a) befristeten Sondernutzungen für deren Dauer,
 - (b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen für das laufende Jahr (für die nachfolgenden Jahre gilt Art. 12 Kommunalabgabengesetz - KAG),
 - (c) unerlaubten Sondernutzungen für den Zeitraum dieser Nutzung.

§ 14 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitablauf der Erlaubnis, bei widerruflichen Sondernutzungen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Sondernutzung widerrufen oder nicht mehr ausgeübt wird und die Anzeige nach § 10 Abs. 2 bei der Stadt eingeht.
- (2) Wird die Anzeige nach § 10 Abs. 2 unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.
- (3) Wird eine Erlaubnis aus Gründen widerrufen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so endet die Gebührenpflicht mit dem Widerruf.
- (4) Eine Erstattung bereits entrichteter Sondernutzungsgebühren unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 10 € beträgt.

§ 15 Ermittlung der Gebühregrundlagen; Mitwirkungspflicht des Gebührenschuldners

¹Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebühregrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. ²Zuwiderhandlungen im Sinne der Art. 14, 15 und 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) werden entsprechend geahndet.

V. PFLICHTEN AUS DER SONDERNUTZUNG, ERSATZVORNAHME, HAFTUNG

§ 16 Errichtung und Unterhaltung der Sondernutzungsanlagen

- (1) Sondernutzungsanlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass diese den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) ¹Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit dies durch die Sondernutzung bedingt ist. ²Dasselbe gilt für denjenigen, der eine erlaubnisfreie oder unerlaubte Sondernutzung ausübt.
- (3) Die öffentliche Ordnung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (4) Sofern Arbeiten auf und in der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den dort angebrachten Anlagen vermieden werden.

§ 17 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) ¹Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht werden, dass der Zugang zu allen in die Straßen eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. ²Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen oder Einrichtungen nicht gestört oder beschädigt werden.

- (2) ¹Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. ²Ein etwa für die spätere Verlegung solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 18

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) ¹Bei Beendigung der Nutzung hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich, im Falle einer befristeten Erlaubnis spätestens am letzten Tag der Erlaubnis, zu beseitigen. ²Die tatsächliche Dauer der Sondernutzung endet mit dem Zeitpunkt der restlosen Beseitigung dieser Anlage oder Gegenstände. ³Soweit eine Wiederherstellung der Verkehrsfläche erforderlich ist, endet die tatsächliche Dauer der Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Wiederherstellung.
- (2) ¹Der Erlaubnisnehmer hat den früheren Zustand der für die Sondernutzungen Anspruch genommenen Verkehrsflächen auf eigene Kosten unverzüglich wieder herzustellen. ²Die Stadt Augsburg kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu erfolgen hat. ³Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Wiederherstellung durch die Stadt bzw. durch einen von der Stadt beauftragten Unternehmer auf Kosten des Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für erlaubnisfreie Nutzungen und wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt oder zurückgenommen wird. ²Dasselbe gilt für unerlaubte Sondernutzungen.
- (4) Anlagen zur Wahl- oder Stimmenwerbung und zu politischen Veranstaltungen sind binnen einer Woche nach der Wahl bzw. des Volks-/Bürgerentscheids oder Ende der Eintragsfrist für Volksbegehren, einschließlich des Befestigungsmaterials zu entfernen.

§ 19

Haftung, Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) ¹Der Erlaubnisnehmer und der die Sondernutzung Ausübende haften der Stadt als Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. ²Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. ³Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. ⁴Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.
- (2) ¹Der Erlaubnisnehmer und der die Sondernutzung Ausübende haften für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. ²Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. ³Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Stadt vorzulegen.
- (3) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder deren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Vermögensnachteile, die dem Erlaubnisnehmer wegen des Widerrufs der Erlaubnis oder Gestattung oder deswegen entstehen, weil von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Über den Haftungsausschluss des Art. 18 Abs. 6 BayStrWG hinaus, sind Ersatzansprüche auch dann ausgeschlossen, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter (z. B. bei Versammlungen) nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

VI.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Ausnahmen

¹Sondernutzungen für Werbeanlagen zur Fremdwerbung können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden. ²Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühren ausgenommen sind Sondernutzungen für Werbeanlagen auf öffentlichem Grund, sofern diese in einem öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Vertrag mit der Stadt eine Gegenleistung vereinbart ist, die auch den Wert der Sondernutzung umfasst.

§ 21

Hinweis auf Bußgeldbewehrung

- (1) Art. 66 Nr. 2 BayStrWG bestimmt, dass mit Geldbuße belegt werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (a) eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht,
 - (b) die mit einer Sondernutzungserlaubnis verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
 - (c) oder der Unterhaltungspflicht für die Sondernutzungsanlagen nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.
- (2) Für die Bundesfernstraßen gilt § 23 FStrG.

§ 22
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Straßensondernutzungen in der Stadt Augsburg vom 21.12.1979 (ABl. S. 192) einschließlich späterer Änderungen außer Kraft.*

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 27.11.2017 (ABl. vom 08.12.2017, S. 371).